



**Bürgergenossenschaft**  
Mauren

## **Reglement**

### **über die Verpachtung von Bürgerboden (Verpachtungs-Reglement)**

---

Die Bürgergenossenschaft Mauron (BüG) erlässt für die Verpachtung des landwirtschaftlich nutzbaren Bürgergenossenschaftsbodens, nachfolgend gesamthaft Pachtboden genannt, nachfolgende Bestimmungen:

Diese Bestimmungen sind in der männlichen Form aufgeführt und stehen gleichermaßen für die weibliche Form.

---

**Art. 1**

---

Zum Bezug von Pachtboden ist grundsätzlich jeder in der Gemeinde Mauren wohnhafte Gemeindegänger mit einem eigenen Haushalt berechtigt, sofern er den Pachtboden selbst bewirtschaftet. In einem gemeinsamen Haushalt wohnhafte Personen sind nicht einzeln bezugsberechtigt.

---

**Art. 2**

---

Ausnahmsweise und sofern genügend Boden vorhanden ist, kann auch an Nichtgemeindegänger und in anderen Gemeinden wohnhafte Landwirte Boden abgegeben werden.

---

**Art. 3**

---

Die Bewirtschafter haben sich an das von der Bürgergenossenschaft erlassene Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung des Pachtbodens (Bewirtschaftungs-Reglement) zu halten.

---

**Art. 4**

---

Die Vergabe des Bodens erfolgt nach folgenden Kriterien:

- 1) Landwirte im Hauptberuf, die in der Gemeinde wohnen und hier einen Betrieb führen.
- 2) Landwirte im Nebenberuf, die in der Gemeinde wohnen und hier einen Betrieb führen.
- 3) Eigenversorger
  - Bürger, die in der Gemeinde wohnen
  - Einwohner der Gemeinde

---

**Art. 5**

---

Für die Eigenversorgung (ohne Landwirtschaftsbetrieb) werden in der Regel maximal 100 Klafter (360 m<sup>2</sup>) abgegeben.

Eigenversorger (ohne Landwirtschaftsbetrieb) werden ein halbes Jahr vor dem Ablauf der bestehenden Pachtverträgen durch öffentliche Kundmachung auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, eine Parzelle des Bürgerbodens pachten zu können. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, so wird der Pachtboden an die anderen unter Art. 4 genannten Interessenten abgegeben.

Es dürfen keine Garten- und Gerätehäuser sowie Geräteboxen aufgestellt werden. Das Gleiche gilt auch für fahrbare Lagermöglichkeiten.

---

**Art. 6**

---

Die Vergabe des Pachtbodens an haupt- und nebenberufliche Landwirte erfolgt nach der Grösse des Betriebes und dessen notwendiger Bewirtschaftungsfläche.

Dabei wird davon ausgegangen, dass für eine Grossvieheinheit (GVE) 60 Aren Bewirtschaftungsfläche notwendig sind. 60 Aren entsprechen 1'670 Klaftern. Bei der Vergabe sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Die gesamte Bewirtschaftungsfläche beim hauptberuflichen Landwirt soll 30 Hektaren = 84'000 Klafter grundsätzlich nicht übersteigen. Eine Berücksichtigung über diese Grösse hinaus findet erst nach Abdeckung der anderen Bedürfnisse statt.

- b) Werden eigene Parzellen verpachtet, ohne dass darin eine Arrondierung gesehen werden kann, so ist kein Anspruch auf Gemeindeboden gegeben.
- c) Infolge der Verschiedenheit des Pachtbodens für eine allgemeine Nutzung steht es im Ermessen der paritätisch bestellten Landwirtschafts-Kommission, nach Anmeldung für bestimmte Nutzungsarten den Boden in einer oder mehreren Parzellen an den Benützer zu vergeben.

---

### **Art. 7**

---

Für den nebenberuflichen Landwirt wird als Grundlage eine gesamte Bewirtschaftungsfläche von max. 10 Hektaren = 27'800 Klafter festgelegt. Bei Fremdbewirtschaftung wird der Pachtvertrag sofort gekündigt.

---

### **Art. 8**

---

Nach Möglichkeit wird nach den im Reglement festgelegten Grundsätzen die Bodenzuteilung vorgenommen. Wird mehr Boden zur Pachtung angemeldet als vorhanden ist, wird folgendermassen vorgegangen:

- a) Abzug für haupt- und nebenberufliche Landwirte, welche eine ordentliche Rente (AHV/IV) beziehen.
- b) Abzug für nebenberufliche Landwirte, welche ein volles Einkommen aus einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit beziehen.
- c) Abzug bzw. Bodenzuteilung beim hauptberuflichen Landwirt bis 30 Hektaren und beim nebenberuflichen Landwirt bis max. 10 Hektaren Bewirtschaftungsfläche.
- d) Genügt dieser Abzug nicht, so wird bei Pächtern mit über 25'000 Klaftern Pachtboden ein allgemeiner, prozentualer Zusatzabzug gemacht.

---

### **Art. 9**

---

Die Pachtdauer wird je nach Art der Nutzung folgendermassen festgelegt:

1. Für Eigenversorger 5 Jahre
2. Für haupt- und nebenberufliche Landwirte 10 Jahre

Die Pachtdauer beginnt am 1. Januar nach der erfolgten Zuweisung und endet auf den 31. Dezember der jeweils im Vertrag festgelegten Pachtdauer.

- Bei vorzeitiger Auflösung des Pachtvertrages durch den Pächter hat die Kündigung bis spätestens 1. Oktober zu erfolgen.
- Bei Erreichung der AHV-Altersgrenze des Pächters kann der Pachtvertrag durch die BÜG abgestuft gekündigt werden (20 % pro Jahr).
- Bei Auflösung eines Landwirtschaftsbetriebes erlischt der Pachtvertrag auf Ende des laufenden Pachtjahres.
- Bei erbrechtlichem Übergang eines Landwirtschaftsbetriebes ist der laufende Pachtvertrag mit Zustimmung der BÜG auf den Erbfolger bzw. die in der Gemeinde wohnhaften Nachfolger übertragbar.

---

### **Art. 10**

---

Die Festlegung des Pachtzinses richtet sich nach den Nutzungszonen.

---

**Art. 11**

---

Eine Unterverpachtung bzw. ein Abtausch von Pachtboden ist nur mit Zustimmung der BÜG gestattet. Der neue Pächter hat alle Verpflichtungen des laufenden Pachtvertrages zu übernehmen.

---

**Art. 12**

---

Die Einhaltung dieses Pachtreglementes, sowie die Kontrolle der Bewirtschaftungsreglemente und der Pachtverträge werden wie folgt geregelt:

- Die paritätisch bestellte Landwirtschaftskommission erstellt einen Verpachtungsvorschlag, welcher dem Vorstand der BÜG zur Zustimmung zu unterbreiten ist.
- Der vom FL-Landwirtschaftsamt bestellte Gemeindekontrolleur überwacht die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen.
- Werden vom Kontrollorgan Unregelmässigkeiten festgestellt, so sind diese der Landwirtschafts-Kommission zur Kenntnis zu bringen, welche bestrebt ist, die Differenzen auf gutlichem Wege zu bereinigen.
- Bei wiederholten Verstössen gegen die Reglementsbestimmungen wird der Pächter schriftlich verwarnt. Über eine vorzeitige Kündigung des Pachtvertrages entscheidet der Vorstand der Bürgergenossenschaft.
- Schlichtungsstelle bei Uneinigkeiten in der Auslegung der Reglemente ist die Landwirtschaftskommission. Kann keine Einigung erzielt werden, wird ein Schiedsgericht bestellt, das aus einem Vertreter des Landwirtschaftsamtes und zwei neutralen Personen besteht.
- Die administrative Abwicklung der Pachtverträge erfolgt durch die Gemeinde, der auch die Pachtzinsen zufallen.

---

**Art. 13**

---

Dieses Reglement ist jeweils 1 Jahr vor Ablauf der Pachtdauer zu überprüfen und nötigenfalls den Erfordernissen anzupassen.

---

**Art. 14**

---

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Genossenschaftsversammlung und durch die Regelungskommission des Landes in Kraft.

Mauren, 09. Mai 2006

Für die Bürgergenossenschaft Mauren: